



Risiko Vorsatzanfechtung - Umgang mit Zahlungsschuldern in der Krise -

1. Risiko Insolvenzanfechtung

In 2012 sank die Zahl der Unternehmensinsolvenzen leicht, die dadurch verursachten Verluste sind hingegen angestiegen. Für 2013 sagen Pressestimmen der Bundesrepublik Deutschland eine Pleitewelle voraus (vgl. Handelsblatt vom 29.11.2012).

Ein bekanntes Risiko beim Umgang mit Schuldnern in der Krise ist die Gefahr, Zahlungen, die man kurz vor der Insolvenzeröffnung erhalten hat, wieder (an den Insolvenzverwalter) herausgeben zu müssen. Rechtsgrund sind die Vorschriften der sog. besonderen Insolvenzanfechtung (§§ 130 – 132 InsO). Danach sind die in den letzten drei Monaten vor dem Insolvenzantrag vorgenommenen Rechtshandlungen, z. B. Zahlungen, anfechtbar und können vom Insolvenzverwalter rückgängig gemacht werden. Das wirtschaftliche Risiko ist hierbei zum einen rechtlich begrenzt durch den kurzen Anfechtungszeitraum. Zum anderen ist es in der Regel auch deswegen geringer, weil die Krise des Schuldners in diesem Zeitraum oftmals bereits erkennbar ist, so dass Verlustvorsorge getroffen werden kann.

Das Risiko ist jedoch nicht auf den Zeitraum unmittelbar vor der Insolvenz begrenzt. Der Insolvenzverwalter kann auch Geschäftsvorgänge der letzten zehn Jahre rückgängig machen, wenn die Voraussetzungen der sog. Vorsatzanfechtung (§ 133 Abs. 1 InsO) gegeben sind. Die Anfechtungsvoraussetzungen erscheinen zunächst streng. Sie werden aber von der Rechtsprechung des BGH zunehmend erweiternd ausgelegt, so dass auch Sachverhaltskonstellationen unter die Vorsatzanfechtung fallen, bei denen man beim ersten Hinsehen die Annahme eines Vorsatzes der Beteiligten eher verneinen würde. Es kann deswegen durchaus vorkommen, dass „ganz normale“ Vertragsabwicklungen der letzten Jahre vor dem Insolvenzantrag angefochten werden, z. B. im Rahmen einer Zwangsvollstreckung erlangte Zahlungen oder Raten, die der Schuldner aufgrund einer Stundungs- und Ratenzahlungsvereinbarung erbracht hat.

Um Sie für diese Problematik zu sensibilisieren, wollen wir die wesentlichen Eckpunkte der derzeitigen Rechtsprechung zur Vorsatzanfechtung kurz darstellen.

2. Grundlagen der Insolvenzanfechtung

Bei der Insolvenzanfechtung geht es darum, vor Insolvenzeröffnung eingetretene Vermögensminderungen im Vermögen des Insolvenzschuldners rückgängig zu machen. Die Insolvenzanfechtung ist von der Anfechtung von Verträgen wegen Irrtums oder arglistiger Täuschung zu unterscheiden. Die Anfechtung von Verträgen setzt den Zugang einer Anfechtungserklärung voraus, die an Fristen gebunden ist. Demgegenüber handelt es sich bei der Insolvenzanfechtung um einen gesetzlichen Rückgewähranspruch, der, falls die Tatbestandsvoraussetzungen gegeben sind, unmittelbar mit der Insolvenzeröffnung entsteht und fällig wird. Bei der Insolvenzanfechtung beruft sich der Insolvenzverwalter daher nur auf eine schon kraft Gesetzes entstandene Rückzahlungsforderung. Der Zugang einer Anfechtungserklärung ist nicht erforderlich.

Als Rechtsfolge der Anfechtung muss der Gläubiger zur Insolvenzmasse zurückgewähren, was er durch die anfechtbare Handlung aus dem Vermögen des Schuldners erhalten hat. Zudem schuldet er Prozesszinsen in Höhe von fünf bzw. acht Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz ab Eröffnung des Insolvenzverfahrens. Das kann bei größeren Anfechtungsbeträgen zu erheblichen Zinsschulden führen, da sich der Insolvenzverwalter mit der Geltendmachung des Anfechtungsanspruchs bis kurz vor Ablauf der dreijährigen Verjährungsfrist Zeit lassen kann. Aus diesem Grund sollte im Falle der Insolvenz eines Zahlungsschuldners geprüft wer-

den, ob evtl. Anfechtungsansprüche des Insolvenzverwalters gegeben sein könnten.

3. Die Vorsatzanfechtung in der Rechtsprechung des BGH

a) Die Besonderheiten der Vorsatzanfechtung

Die bis zu zehn Jahren zurückreichende Vorsatzanfechtung ist begründet, wenn – neben der objektiv gegebenen Gläubigerbenachteiligung (= Vermögensminderung) – zwei subjektive Tatbestandsmerkmale nachgewiesen werden können, nämlich:

- Gläubigerbenachteiligungsvorsatz des Schuldners;
- Kenntnis des Anfechtungsgegners davon.

Die mit diesen subjektiven Tatbestandsmerkmalen üblicherweise verbundenen Beweisschwierigkeiten des Insolvenzverwalters werden durch eine sehr insolvenzverwalterfreundliche Rechtsprechung des BGH abgemildert. Hinzu kommt, dass die Kenntnis des Anfechtungsgegners bei Vorliegen bestimmter Umstände vermutet werden kann.

b) Der Gläubigerbenachteiligungsvorsatz des Schuldners

Nach der Rechtsprechung des BGH hat der Schuldner Gläubigerbenachteiligungsvorsatz, wenn er bei Vornahme der Rechtshandlung die Benachteiligung der Gläubiger als Erfolg seiner Rechtshandlung zumindest gebilligt hat. Ist der Schuldner zahlungsunfähig oder droht er, zahlungsunfähig zu werden, und weiß er dies, handelt er in aller Regel mit Benachteiligungsvorsatz.

c) Ermittlung der Zahlungsunfähigkeit des Schuldners

Zahlungsunfähig ist der Schuldner, wenn er nicht in der Lage ist, die fälligen Zahlungspflichten zu erfüllen. Zur Feststellung der Zahlungsunfähigkeit kann eine Liquiditätsbilanz aufgestellt werden. Dabei sind die verfügbaren und innerhalb von drei Wochen flüssig zu machenden Mittel in Beziehung zu setzen zu den am selben Stichtag fälligen und eingeforderten Verbindlichkeiten. Bei einer innerhalb von drei Wochen nicht zu beseitigenden Liquiditätslücke von mehr als 10 % ist von Zahlungsunfähigkeit auszugehen.

Für die Zwecke der Insolvenzanfechtung kann die Zahlungsunfähigkeit allerdings auch ohne Liquiditätsbilanz nachgewiesen werden. Voraussetzung ist, dass sich auf andere Weise feststellen lässt, ob der Schuldner einen wesentlichen Teil seiner fälligen Verbindlichkeit nicht bezahlen konnte. Dies ist von Gesetzes wegen der Fall, wenn der Schuldner seine Zahlungen eingestellt hat (vgl. § 17 Abs. 2 S. 2 InsO). Zahlungseinstellung ist das Verhalten des Schuldners, in dem sich typischerweise ausdrückt, dass er nicht in der Lage ist, seine fälligen Zahlungspflichten zu erfüllen, bspw. wenn der Schuldner beträchtliche Zahlungsrückstände aufgehäuft hat oder selbst erklärt, fällige Schulden nicht begleichen zu können.

Selbst fällige Schulden können für die Frage der Zahlungsunfähigkeit aber ausnahmsweise außer Betracht bleiben, soweit sie tatsächlich gestundet sind. Davon ist auszugehen, wenn zwischen Schuldner und Gläubiger auch ohne Verein-

barungen klar ist, dass die Forderung zunächst nicht ernsthaft eingefordert werden soll. Unter eine derartige tatsächliche Stundung fällt bspw. ein Stillhalteabkommen. Ist das Stillhalten des Gläubigers an Ratenzahlungen geknüpft, wird der Schuldner von neuem zahlungsunfähig, wenn er nicht in der Lage ist, diese Leistungen zu erbringen. Kommt es im Rahmen einer Ratenzahlungsvereinbarung zu einer Lastschriftrückgabe, stellt dies ein zusätzliches Indiz für die Zahlungseinstellung des Schuldners dar.

d) Die Kenntnis des Anfechtungsgegners vom Gläubigerbenachteiligungsvorsatz des Schuldners

Weiß der Gläubiger, dass der Schuldner zahlungsunfähig ist, dann weiß er auch, dass Zahlungen des Schuldners die Befriedigungschancen anderer Gläubiger vereiteln. Er ist dann zugleich über den Benachteiligungsvorsatz des Schuldners im Bilde. Dies gilt insbesondere, wenn der Schuldner gewerblich tätig ist, weil der Gläubiger in diesem Fall damit rechnen muss, dass der Schuldner weitere Gläubiger mit ungedeckten Ansprüchen hat.

Hat der Schuldner erklärt, die Forderungen nicht in voller Höhe, sondern nur ratenweise bezahlen zu können, so kennt der Gläubiger die Zahlungseinstellung/Zahlungsunfähigkeit. Dieses aus eigener Anschauung gewonnene Wissen geht grundsätzlich bloßen Einschätzungen außenstehender Dritter vor. Ein so informierter Gläubiger kann sich somit nicht auf Auskünfte der Creditreform verlassen und auch nicht auf „Businessberichte“, die ein po-

sitives Bild des Schuldners zeichnen.

Für einen Großgläubiger/Hauptlieferanten des Schuldners entspricht es darüber hinaus allgemeiner Lebenserfahrung, dass der Schuldner – um sein wirtschaftliches Überleben zu sichern – den Großgläubiger/Hauptlieferanten bei Zahlungen bevorzugt, um ihn bei der Stange zu halten. Ein solcher Gläubiger unterliegt daher beim Beweis seiner Unkenntnis strengeren Anforderungen.

e) Die Kenntnisvermutungsregel

§ 133 Abs. 1 S. 2 InsO nennt Voraussetzungen, bei deren Vorliegen vermutet wird, dass der Gläubiger den Gläubigerbenachteiligungsvorsatz seines Schuldners kennt. Greift die Vermutung, muss der Anfechtungsgegner seine Unkenntnis beweisen. In diesem Zusammenhang reicht bspw. die Tatsache, dass die Bank des Schuldners noch Überweisungen ausgeführt hat, nicht aus, um die fehlende Kenntnis des Anfechtungsgegners von der Zahlungsunfähigkeit des Schuldners zu belegen. Die Bank muss Überweisungen grundsätzlich ausführen, sofern ein Guthaben oder eine offene Kreditlinie vorhanden ist, selbst wenn sie von einem Insolvenzantrag oder der Zahlungsunfähigkeit Kenntnis erlangt hat. Entsprechendes gilt im Lastschriftverfahren. Deswegen ist die bloße Vornahme einer Überweisung kein Vertrauenstatbestand zugunsten des Insolvenzschuldners.

f) Wichtige Beweisanzeichen in der Rechtsprechung des BGH

In der täglichen Praxis gibt es regelmäßig wiederkehrende Sachverhaltskonstellationen,

für die bereits BGH-Rechtsprechung vorliegt. Nur die wichtigsten können hier genannt werden:

- Inkongruente Deckung

Erlangt der Anfechtungsgegner eine inkongruente Deckung, so stellt dies in der Regel ein Beweisanzeichen für den Benachteiligungsvorsatz des Schuldners und für die Kenntnis des Anfechtungsgegners von diesem Vorsatz dar, wenn die Wirkungen der Rechtshandlung zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem zumindest aus der Sicht des Anfechtungsgegners Anlass bestand, an der Liquidität des Schuldners zu zweifeln.

Inkongruente Deckungen des Schuldners sind z. B.:

- Leistungen des Schuldners auf Forderungen des Anfechtungsgegners, die sich gegen einen Dritten richten (Drittzahlungen);
- Zwangsvollstreckung während der Krise;
- Druckzahlungen; davon spricht man, wenn der Schuldner nur aufgrund eines besonderen Drucks seines Gläubigers zahlt.
- Auch die aufgrund eines Vergleichs geleistete Zahlung kann inkongruent sein. Gibt der Schuldner im Rahmen des Vergleichs eine Rechtsposition auf, wird bspw. bei einem ungekündigten Darlehen eine Aufhebungs- und Abwicklungsvereinbarung getroffen, so kann dies dazu führen, dass der Vergleichsvertrag seinerseits anfechtbar ist. In diesem Fall sind auch die aufgrund des Vergleichs geleisteten Zahlungen anfechtbar.

- Sanierungsversuch

Der Gläubigerbenachteiligungsvorsatz kann ausgeschlossen sein, wenn sich aus den Umständen ergibt, dass die angefochtene Rechtshandlung von einem anderen, anfechtungsrechtlich unbedenklichen Willen des Schuldners geleitet war und das Bewusstsein der Benachteiligung anderer Gläubiger infolgedessen in den Hintergrund getreten ist. Dies kommt in Betracht, wenn die Zahlung an den Gläubiger Bestandteil eines ernsthaften, letztlich aber fehlgeschlagenen Sanierungsversuchs ist.

- Kongruente Deckung

Zahlt der Schuldner auf eine bestehende Schuld in der geschuldeten Art und Weise, so erbringt er eine kongruente Deckung (vgl. § 130 InsO). In einem solchen Fall kann man grundsätzlich davon ausgehen, dass sich der Wille des Schuldners nur darauf richtet, seine vertraglichen Pflichten ordnungsgemäß zu erfüllen. Ein Gläubigerbenachteiligungsvorsatz kann dann nicht ohne weiteres vermutet werden. Der Insolvenzverwalter muss demnach aufzeigen, welche weiteren gläubigerbenachteiligenden Motive des Schuldners vorgelegen haben. Es reicht allerdings aus, wenn es sich um „Nebemotive“ handelt, wenn also der Schuldner bei dem Willen, seinen vertraglichen Pflichten nachzukommen, erkannt und gebilligt hat, dass dadurch andere Gläubiger benachteiligt werden.

- Bargeschäft

Gemäß § 142 InsO ist eine Leistung des Schuldners, für die unmittelbar eine gleichwertige

Gegenleistung in sein Vermögen gelangt, nur anfechtbar, wenn die Voraussetzungen der Vorsatzanfechtung gegeben sind. Ein Bargeschäft ist somit kein Ausschlussgrund für die Vorsatzanfechtung. Es ist jedoch bei der Gesamtwürdigung als mögliche Widerlegung eines Gläubigerbenachteiligungsvorsatzes des Schuldners zu berücksichtigen. Häufige Mahnungen, angedrohte und/oder durchgeführte Vollstreckungen und Insolvenzanträge gegen den Schuldner deuten auf seine Zahlungsunfähigkeit ebenso hin wie Stundungsanträge und Ratenzahlungsvereinbarungen.

4. Fazit

Der Umgang mit Zahlungsschuldnern gestaltet sich aufgrund der sehr weitgehenden Rechtsprechung des BGH zur Vorsatzanfechtung schwierig. Umso wichtiger ist es, aufmerksam auf die in der Rechtsprechung des BGH relevanten Beweisanzeichen zu achten. Liegen solche Beweisanzeichen vor, kann sich der Zahlungsempfänger im Zweifel nicht sicher sein, die erhaltenen Zahlungen endgültig behalten zu dürfen. Selbstverständlich ebenso wichtig ist es, nicht durch eigene Maßnahmen zusätzliche Beweisanzeichen zu setzen, die dem Insolvenzverwalter die Vorsatzanfechtung erleichtern. Wie auch sonst verbieten sich allerdings pauschale Handlungsvorschläge, da jeder Sachverhalt seine Besonderheiten aufweist.

Ihr Ansprechpartner bei BRP

Dr. Christian Wittmann
Rechtsanwalt
christian.wittmann@brp.de

Impressum

BRP Renaud & Partner

Königstraße 28
70173 Stuttgart
Tel.: 0711 16445-0
Fax: 0711 16445-100

Niederanau 13-19
60325 Frankfurt
Tel.: 069 133734-0
Fax: 069 133734-34

info@brp.de
www.brp.de

Verantwortlicher Redakteur:

Dr. Christian Wittmann
Rechtsanwalt
Tel.: 0711 16445-318
Fax: 0711 16445-102
christian.wittmann@brp.de

Briem-Druck
Inhaber: Gerhard Briem
Hintere Gasse 70
70794 Filderstadt

Stand: Juni 2013